

# LAND UND WIRTSCHAFT

**SHBB** |   
STEUERBERATUNG

**AUSGABE 11/2025**  
UNSER KUNDENMAGAZIN  
FÜR MITGLIEDER UND MANDANTEN

**GmbH-Anteilsverkauf  
bei weiterer  
Geschäftsführer-Tätigkeit**  
Wie müssen Sie  
Gewinne versteuern?

**PC, Tablet, Notebook etc.**  
Welche Abschreibungs-  
möglichkeiten gibt es?

## INVESTITIONSABZUGSBETRAG

Steuergestaltungspotenzial nutzen

Seite 04 ➤

## ABGABEFRISTEN FÜR DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNGEN

|                               |                                              | Veranlagungszeitraum |          |          |
|-------------------------------|----------------------------------------------|----------------------|----------|----------|
|                               |                                              | 2023                 | 2024     | 2025     |
| Für steuerlich Beratene       | ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft | 31.05.25             | 30.04.26 | 28.02.27 |
|                               | mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft | 31.10.25             | 30.09.26 | 02.08.27 |
| Für steuerlich nicht Beratene | ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft | 31.08.24             | 31.07.25 | 31.07.26 |
|                               | mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft | 28.02.25             | 31.01.26 | 01.02.27 |

Fällt in den oben genannten Fällen das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Beachten Sie, dass die verlängerten Fristen bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft nur gelten, wenn ein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt.

## STEUERTERMINE NOVEMBER BIS DEZEMBER 2025

| Steuerart                       | ESt, SolZ, KiSt | Umsatzsteuer  | LSt, SolZ, KiSt | Gewerbesteuer | Grundsteuer |
|---------------------------------|-----------------|---------------|-----------------|---------------|-------------|
| Fälligkeit                      | 10.12.          | 10.11./10.12. | 10.11./10.12.   | 17.11.        | 17.11.      |
| Ende Schonfrist bei Überweisung | 15.12.          | 13.11./15.12. | 13.11./15.12.   | 20.11.        | 20.11.      |

## IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel

Vorstand: Hilmar Kellinghusen (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Ralph Friedrichsen, Susanne van Giffen, Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Frank Lenschow, Sönke Rösch | Geschäftsführung: WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, WP StB Dr. Hauke Schmidt, StB Sebastian Nehls

CHEFREDAKTION: Sebastian Nehls | TEXTCHEF: Eike Schäfer | Seite 1: romaset - stock.adobe.com, Seite 4: oticki - stock.adobe.com, Seite 5: romaset - stock.adobe.com, Seite 7: mojo\_cp - stock.adobe.com, Seite 8: Mer\_Studio - stock.adobe.com, Seite 9: ah\_fotobox - stock.adobe.com, Seite 10: PIC\_SNIPE - stock.adobe.com, Seite 11: edojob - stock.adobe.com, Seite 12: contrastwerkstatt - stock.adobe.com. GESTALTUNG UND PRODUKTION: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de | Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2025

„Land und Wirtschaft“ erscheint monatlich. Die in diesem Journal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

Hinweis zur Sprachform: In „Land und Wirtschaft“ gendern wir nicht. Sprache ist stetig im Wandel und darf natürlich das wichtige Thema Geschlechtergerechtigkeit abbilden. Bei unserer Entscheidung gegen das Gendern überwiegt jedoch das Hauptargument der Sprachästhetik. Diese leidet unter gendergerechten Formulierungen: Sternchen, Unterstrich, Binnen-I, Doppelpunkt sowie Paarformen und Neutralisierungen machen Texte langsamer, unverständlicher und leserunfreundlich. Deshalb verzichten wir auf solche künstlichen Sprachelemente. In „Land und Wirtschaft“ wird oftmals die männliche Form der Ansprache verwendet. Damit werden alle Geschlechter gleichzeitig angesprochen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land und Wirtschaft“, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel  
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: journal@lbv-net.de

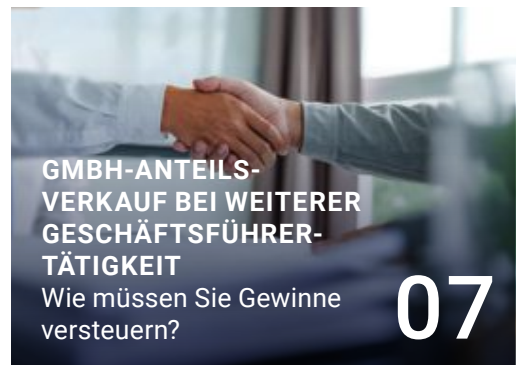
# INHALT DIESER AUSGABE

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>04</b> Steuergestaltungspotenzial über den Investitionsabzugsbetrag nutzen</p> <p><b>06</b> „Solartechnische Sonder-AfA“ gewerblicher PV-Anlagen: Bis zu 30 Prozent im ersten Jahr?</p> <p><b>06</b> Wenn alle Stricke reißen: Eigenbeleg ausstellen</p> <p><b>06</b> Wann ist eine später zurückgezahlte Corona-Soforthilfe zu versteuern?</p> <p><b>06</b> BMF veröffentlicht aktualisierte Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form (GoBD)</p> <p><b>07</b> GmbH-Anteilsverkauf bei weiterer Geschäftsführer-Tätigkeit: Wie müssen Sie Gewinne versteuern?</p> | <p><b>08</b> PC, Tablet, Notebook etc.: Welche Abschreibungsmöglichkeiten gibt es?</p> <p><b>08</b> Gewerbesteuer-Anrechnung: Wem steht die Anrechnung im Erbfall zu?</p> <p><b>09</b> BFH zur Drei-Objekt-Grenze bei erstmaligen Grundstücksveräußerungen im sechsten Jahr</p> <p><b>10</b> Auszug des Ehegatten mit Immobilienverkauf: Steuerfallen verhindern</p> <p><b>11</b> Der vermeintlich günstige ausländische Handwerker repariert die vermietete Immobilie</p> <p><b>11</b> Finanzverwaltung ändert umsatzsteuerliche Regeln von Online-Veranstaltungen</p> <p><b>11</b> Grundstücke in der Einkommensteuer: Geplante Änderungen im Überblick</p> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|



**INVESTITIONSABZUGSBETRAG**  
Steuergestaltungspotenzial nutzen

**04**



**GMBH-ANTEILS-  
VERKAUF BEI WEITERER  
GESCHÄFTSFÜHRER-  
TÄTIGKEIT**  
Wie müssen Sie Gewinne  
versteuern?

**07**



**BUNDESFINANZHOF ZUR  
DREI-OBJEKT-GRENZE**  
Erstmalige Grundstücks-  
veräußerungen im sechs-  
ten Jahr

**09**





# INVESTITIONSABZUGSBETRAG

## Steuergestaltungspotenzial nutzen

Über den Investitionsabzugsbetrag (IAB, § 7g Einkommensteuergesetz) lässt sich bereits vor Anschaffung eines Wirtschaftsguts die Steuerlast senken und damit die Finanzierung sichern. Für die rechtssichere Inanspruchnahme sollten die Grundregeln bekannt sein.

### Anspruchsberechtigte, Höhe und Volumen

Für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann ein IAB von bis zu 50 % der

voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd geltend gemacht werden. Das Wirtschaftsgut muss mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahrs vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs fast ausschließlich betrieblich genutzt werden.

Einen IAB können gewerblich und selbstständig Tätige sowie Land- und Forstwirte in Anspruch nehmen, die ihren Gewinn per Bilanzierung oder Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln.

Grundvoraussetzung ist, dass der Gewinn im Jahr der Bildung 200.000 EUR nicht überschreitet.

**Beachten Sie:** Weitere Voraussetzung ist die elektronische Übermittlung der Abzugsbeträge, eventueller Hinzurechnungen sowie der Rückgängigmachung.

Insgesamt ist das Volumen aus neuen und ggf. schon in den Vorjahren gebildeten, noch nicht aufgelösten IAB auf 200.000 EUR begrenzt.

### Auflösung oder Rückgängigmachung

Innerhalb von drei Jahren nach der Bildung muss der IAB auf eine geeignete Neuanschaffung übertragen werden. Wird ein IAB nun z. B. 2025 gebildet, muss die Investition spätestens bis zum 31.12.2028 erfolgen. Erfolgt die Investition und wird der IAB aufgelöst, erhöht sich der Gewinn des Jahres. Um die daraus resultierende Steuerbelastung zu umgehen, können die Anschaffungskosten für das Wirtschaftsgut gewinnwirksam herabgesetzt werden. Dadurch kann die Gewinnerhöhung aus der Auflösung des Abzugsbetrags kompensiert werden.

Infolge der gewinnwirksamen Herabsetzung der Anschaffungskosten verringern sich aber die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung und auch das Abschreibungsvolumen.

**Beachten Sie:** Wird innerhalb des Begünstigungszeitraums kein geeignetes Anlagevermögen angeschafft und der IAB darauf übertragen, muss er im Jahr der Bildung rückwirkend rückgängig gemacht werden. Für die daraus resultierende Steuernachzahlung fallen 0,15 % Zinsen pro Monat bzw. 1,8 % pro Jahr an. Damit lohnt die Bildung eines IAB nur, wenn eine ernsthafte Investitionsabsicht besteht. Ist absehbar, dass keine begünstigte Investition erfolgen wird, kann der IAB auch bereits vor Ablauf des Begünstigungszeitraums rückgängig gemacht werden, dann läuft der Zinslauf nicht so lange.

**Weitere Themen finden Sie auf unserer Website:**

[Zur Website](#) ➤



Gewerblich und selbstständig Tätige sowie Land- und Forstwirte können einen IAB in Anspruch nehmen.

## **„SOLARTECHNISCHE SONDER-AFA“ GEWERBLICHER PV-ANLAGEN: BIS ZU 30 PROZENT IM ERSTEN JAHR?**

In den Medien wird derzeit oft beworben, dass nicht unter § 3 Nr. 72 EStG fallende PV-Anlagen im Jahr der Anschaffung mit bis zu 30 Prozent abgeschrieben werden können. Das Konzept wird als „solartechnische Sonderabschreibung“ bezeichnet.

[Vollständigen Artikel lesen ↗](#)

## **WENN ALLE STRICKE REISSEN: EIGENBELEG AUSSTELLEN**

Ein wichtiger Buchhaltungsgrundsatz lautet: Keine Buchung ohne Beleg. Geht doch mal einer verloren, kann der Betriebsausgabenabzug über einen Eigenbeleg ggf. gerettet werden.

[Vollständigen Artikel lesen ↗](#)

## **WANN IST EINE SPÄTER ZURÜCKGEZAHLTE CORONA-SOFORTHILFE ZU VERSTEUERN?**

Die Gewährung der Corona-Soforthilfe im Jahre 2020 stand unter dem Vorbehalt einer späteren Überprüfung. Wenn die Soforthilfe zurückgezahlt werden muss, stellt sich bei Einnahmen-Überschussrechnern die Frage, ob sie 2020 als Betriebseinnahme zu versteuern ist und im Jahr der Rückzahlung als Betriebsausgabe abgezogen werden kann.

[Vollständigen Artikel lesen ↗](#)

## **BMF VERÖFFENTLICHT AKTUALISIERTE GOBD**

Das BMF hat erneut die GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen) aktualisiert. Gleich vorweg: Natürlich bedeuten Neuerungen bei den GoBD für Unternehmer zeitliche Herausforderungen und Anpassungen bei der Aufbewahrung bzw. Archivierung von Buchführungsunterlagen. Doch die aktuellen Anpassungen bringen vor allem Erleichterungen.

[Vollständigen Artikel lesen ↗](#)





# GMBH-ANTEILSVERKAUF BEI WEITERER GESCHÄFTS- FÜHRER-TÄTIGKEIT

Wie müssen Sie Gewinne versteuern?

Es ist verbreitete Praxis, dass ein (Mit-)Inhaber, der sein Unternehmen verkauft, danach vertraglich gebunden noch ein paar Jahre als Geschäftsführer im Unternehmen verbleibt. Der Bundesfinanzhof (BFH) muss sich jetzt mit der Frage befassen, wie der Ex-Inhaber in einer solchen Konstellation den Gewinn aus der Veräußerung versteuern muss – teils als Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit oder voll als Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Das FG Köln entschied in der Vorinstanz auf Ersteres.

Im konkreten Fall hatte der Inhaber seine 50-Prozent-Beteiligung an der GmbH zusammen mit seinem (Mit-)Gesellschafter verkauft. Der Kaufpreis bestand aus einem Festbetrag sowie einem näher definierten Teilbetrag, der nur ausgezahlt werden sollte, wenn beide Verkäufer ihre Geschäftsführertätigkeit für mindestens fünf Jahre fortsetzen. Für diesen Betrag wurde eine Rückzahlungsverpflichtung bei vorzeitiger Beendigung der Geschäftsführertätigkeit vereinbart. Das Finanzamt wertete diesen Teilbetrag als Arbeitslohn (Folge: hoher Grenzsteuersatz), der Inhaber als Teil des Veräuße-

rungsgewinns (§ 17 EStG). Das FG stellte sich auf die Seite des Finanzamts. Der Teilbetrag sei rechtlich und tatsächlich an die Geschäftsführertätigkeit gebunden gewesen. Es bestand eine Rückzahlungspflicht bei vorzeitiger Beendigung. Die Tätigkeit des Geschäftsführers war die Gegenleistung für den Betrag – nicht für die Anteilsveräußerung selbst (FG Köln, Urteil vom 04.12.2024, Az. 12 K 1271/23, Aburuf-Nr. 247491).

**Wichtig:** Der Verkäufer hat gegen das Urteil Revision beim BFH eingelegt. Sie trägt das Az. IX R 1/25. Wenn Ihr Fall ähnlich gelagert ist, können Sie Einspruch einlegen, sich auf den BFH-Musterprozess berufen und das Ruhen Ihres Verfahrens nach § 363 Abs. 2 S. 2 AO beantragen.

**Weitere Themen finden Sie  
auf unserer Website:**

[Zur Website](#) ➤

## PC, TABLET, NOTEBOOK ETC.: WELCHE ABSCHREIBUNGSMÖGLICHKEITEN GIBT ES?

Ohne Technik geht so gut wie nichts. Doch wie können die Anschaffungskosten für die Hardware abgeschrieben werden? Lesen Sie die vier wichtigsten Abschreibungsarten.

### Lineare Abschreibung

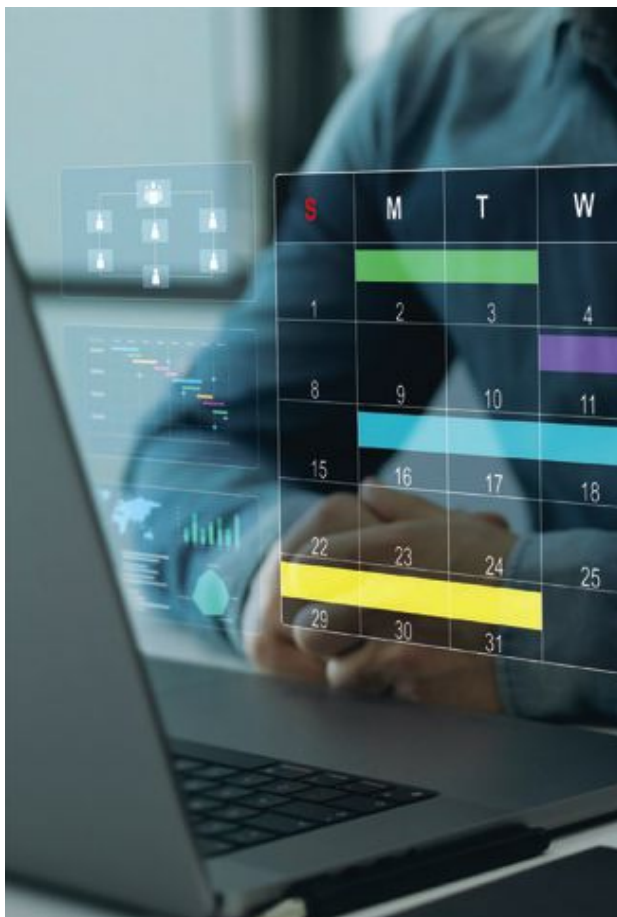
Grundsätzlich wird ein Wirtschaftsgut über seine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Die amtliche Abschreibungstabelle legt die Nutzungsdauer von Computern, Tablets, Notebooks sowie auch von Peripheriegeräten wie Drucker und Monitore auf drei Jahre fest. Damit wirken sich die

Anschaffungskosten jährlich mit 33,33 % steuer-mindernd aus, im Jahr der Anschaffung muss zeit-anteilig ab dem Datum der Inbetriebnahme gerechnet werden.

**Beachten Sie:** Insbesondere die lineare Abschreibung lässt sich gut mit der Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 Einkommensteuergesetz für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens kombinieren.

**Vollständigen Artikel lesen:**

[Zur Website ↗](#)



## GEWERBESTEUER-ANRECHNUNG: WEM STEHT DIE ANRECHNUNG IM ERBFALL ZU?

Hat eine Gesellschaft ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr, ist für die Berechnung der Steuerermäßigung nach § 35 EStG nicht auf das Ende des gewerbesteuerrechtlichen Erhebungszeitraums abzustellen, sondern auf das Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahrs.

**Vollständigen Artikel lesen:**

[Zur Website ↗](#)





# BUNDESFINANZHOF ZUR DREI-OBJEKT-GRENZE

Erstmalige Grundstücksveräußerungen im sechsten Jahr

Sofern ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt, kann die erweiterte Grundstücks Kürzung nicht in Anspruch genommen werden. Im vorliegenden Streitfall (BFH 20.3.25, III R 14/23, Abruf-Nr. 248227) war zu klären, ob von Beginn an ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt, wenn innerhalb von fünf Jahren nach dem jeweiligen Grundstückserwerb noch kein einziges Objekt veräußert wird, im sechsten Jahr jedoch eine zweistellige Anzahl. Der folgende Musterfall stellt die jüngste Rechtsentwicklung dar.

## Sachverhalt

Die Beteiligten stritten im Hinblick auf die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG über die Frage, ob bei der A-GmbH in den Erhebungszeiträumen 2011 und 2013 ein gewerblicher Grundstückshandel vorlag.

Der Unternehmensgegenstand der A-GmbH war die Verwaltung eigenen Grundbesitzes, insbesondere der Erwerb, die Vermietung und Verpachtung von Immobilien. Geschäftsführer der im Jahr 2007 gegründeten A-GmbH waren ursprünglich B und C.

C verstarb im Jahr 2012, woraufhin B die alleinige Geschäftsführung übernahm. Alleinige Gesellschafterin der A-GmbH war die im Jahr 2004 gegründete A-Holding-GmbH. Deren Gesellschafter waren ursprünglich B und C zu gleichen Teilen. Nach dem Tod des C trat zunächst seine Ehefrau als Alleinerbin in die Gesellschaft ein. Sie veräußerte ihre Anteile an B, der fortan Alleingesellschafter war. Zu der Unternehmensgruppe der A-Holding-GmbH gehörten mehrere weitere Gesellschaften.

Die A-GmbH war Eigentümerin von Grundstücken, die sie im Anlagevermögen hielt. Der Erwerb der Grundstücke erfolgte im Jahr 2007. Nach dem Tod des C im Jahr 2012 veräußerte die A-GmbH im Jahr 2013 13 Objekte an eine einzige Erwerberin. Zuvor waren keine Grundstücksverkäufe erfolgt. In ihren Gewerbesteuererklärungen für 2011 und 2013 machte die A-GmbH die erweiterte Kürzung für Grundstücksunternehmen geltend.

**Vollständigen Artikel lesen:**

[Zur Website ↗](#)



# AUSZUG DES EHEGATTEN MIT IMMOBILIENVERKAUF

## Steuerfallen verhindern

Jedes Jahr trennen sich Paare und Ehen werden geschieden. Befand sich zuvor eine Immobilie im gemeinsamen Besitz der Ehegatten, wird sie regelmäßig verkauft – im Zweifel an den Ex. Der Verkauf sollte jedoch sorgfältig geplant werden. Denn in der Praxis können schnell zwei Steuerfallen mit teuren Konsequenzen auftreten.

### Das Ausgangsbeispiel

Ein Ehepaar hat im Januar 2016 mit Anschaffungskosten von 300.000 Euro eine Immobilie erworben. Beide sind zu 50 Prozent Miteigentümer. Das Objekt wurde seit Erwerb zu eigenen Wohnzwecken mit dem in 2015 geborenen Sohn genutzt. Aufgrund von Trennung und beabsichtigter Scheidung ist der Ehemann 2024 ausgezogen. Die Scheidung erfolgte im Sommer 2025. In dem Jahr hat der Ehemann auch seinen 50-prozentigen Miteigentumsanteil an seine Ex-Frau verkauft. Dabei wurde für die Haushälfte ein von einem Gutachter ermittelter fremdüblicher Kaufpreis von 250.000 Euro zugrunde gelegt. Denn der Wert

des Objekts hat sich aufgrund der Marktentwicklungen und erfolgter Sanierung auf 500.000 Euro erhöht.

### Steuerfalle 1: Spekulationsgewinn i. S. v. § 23 EStG?

Das erste Steuerrisiko besteht darin, dass die Veräußerung des Miteigentumsanteils als Spekulationsgeschäft der Besteuerung unterliegen könnte (§ 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG). Für die Steuerpflicht spricht, dass der Ehemann im Jahr der Veräußerung (2025) in der Immobilie nicht mehr gewohnt hat. Gegen die Steuerpflicht spricht die Tatsache, dass der Ehemann die Immobilie immerhin von 2016 bis 2024 – also fast neun Jahre lang – zu eigenen Wohnzwecken genutzt und die Wohnung auch im Jahr 2025 zumindest unentgeltlich seiner Ex-Frau und dem gemeinsamen minderjährigen Sohn überlassen hat. Doch genügt das?

**Vollständigen Artikel lesen:**

[Zur Website ↗](#)



## DER VERMEINTLICH GÜNSTIGE AUSLÄNDISCHE HANDWERKER REPARIERT DIE VERMIETETE IMMOBILIE

Den Fachkräftemangel bekommen auch Vermieter zu spüren. Denn wird ein Handwerker für Reparaturen gesucht, dann haben diese oft keine Zeit oder die Angebote sind verhältnismäßig teuer. Daher werden immer öfter ausländische Handwerker für die Reparaturarbeiten verpflichtet. Doch hier ist Vorsicht geboten! Denn schnell tappen Vermieter in zwei praxisrelevante Steuerfallen.

**Vollständigen Artikel lesen:**

[Zur Website ↗](#)

## FINANZVERWALTUNG ÄNDERT UMSATZSTEUER- LICHE REGELN VON ONLINE- VERANSTALTUNGEN

Nach der bisherigen Sicht der Finanzverwaltung galt die Kombination einer Live-Übertragung mit einer Aufzeichnung grundsätzlich als einheitlich steuerpflichtige Gesamtleistung, die dem Regelsteuersatz unterlag. Nur in den Fällen, in denen die Aufzeichnung gesondert entgeltlich erworben werden musste, nahm die Finanzverwaltung an, dass zwei eigenständige Hauptleistungen vorliegen, die jeweils für sich umsatzsteuerlich zu beurteilen waren.

**Vollständigen Artikel lesen:**

[Zur Website ↗](#)

## GRUNDSTÜCKE IN DER EINKOMMENSTEUER: GEPLANTE ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK

Das Bundesfinanzministerium hat einen Referentenentwurf mit diesem Titel veröffentlicht: „Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen“. Aus dem 50 Seiten umfassenden Entwurf werden drei Aspekte für Grundstücke vorgestellt.

**Vollständigen Artikel lesen:**

[Zur Website ↗](#)



# WEIL **DU** DEN UNTERSCHIED MACHST.

Willst du auch etwas bewirken? Dann bewirb dich auf  
[deine-zukunft-steuern.de](https://deine-zukunft-steuern.de)



SHBB

TREURAT

[SHBB]



SHBB    
DIGITAL GmbH